

Satzung der Heimatfreunde Oberfischbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Heimatfreunde Oberfischbach

mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 57258 Freudenberg – Oberfischbach

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, der Jugend- und Altenhilfe sowie des Naturschutzes und Landschaftspflege
2. BürgerInneninteressen aufgreifen und BewohnerInnenaktivitäten fördern mit dem Ziel das Wohn- und Lebensumfeld im Ort zu erhalten und zu verbessern
3. Die Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Vereinen und Gruppen ähnlicher Zielrichtungen

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Pflege der heimatlichen Sitten und Gebräuche
- Dokumentation der Ortsgeschichte
- Veranstaltungen in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden
- Heimatkundliche Vorträge
- Verschönerung des Dorfbildes
- Verschiedene Veranstaltungen und Angebote für Jugendliche und Senioren
- Aktion Saubere Umwelt
- Anlegung und Erhalt von Biotopen
- Erhalt und Pflege einer Streuobstwiese
- Erhalt und Pflege von Ruhebänken in der Gemarkung Oberfischbach

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung oder wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandbeschluss.
5. Auf Antrag kann durch Beschluss des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen werden. Das Ehrenmitglied ist vom Beitrag befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied (stimmberechtigt ab dem 16. Lebensjahr) hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

2. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1. Der Vorstand 2. Die Mitgliederversammlung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse für besondere Vereinsaufgaben eingerichtet werden. Sie unterliegen den Weisungen des Vorstands.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu 5 Beisitzern.
2. Der Verein wird von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist oder schriftlich zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner /ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

7. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Tagesordnung dieser muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Behandlung und Beschlussfassung vorliegender Anträge

2. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands, die Wahl von zwei Kassenprüfern, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

§ 11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereins an die Stadt Freudenberg zur ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung im Urteil Oberfischbach im Sinne der Vereinsordnung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung desselben dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 27. Juni 2003 beschlossen.

Änderungen in § 2 und wurden per Mitgliederbeschluss in der Jahreshauptversammlung am 15.02.2019 beschlossen.